

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Gruppenvergewaltigungen in Thüringen

Die Antwort des Bundesministeriums des Innern und für Heimat auf die Schriftliche Frage 64 in der Bundestagsdrucksache 20/3097 weist für den Freistaat Thüringen im Jahr 2019 in der Polizeilichen Kriminalstatistik vier erfasste Fälle von Straftaten des Straftatenschlüssels 111700 in gemeinschaftlicher Tatbegehung aus. Im Jahr 2020 gab es demnach fünf Fälle und im Jahr 2021 drei Fälle.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3840** vom 23. September 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Dezember 2022 beantwortet:

1. Wie viele in Thüringen registrierte Vergewaltigungen im Sinne des § 177 Abs. 6, 7 und 8 Strafgesetzbuch (StGB) wurden in den Jahren 2019, 2020 und 2021 nach Kenntnis der Landesregierung in gemeinschaftlicher Tatbegehung im Sinne des § 177 Abs. 6 Nr. 2 StGB begangen (jährliche Gliederung nach Tatort, Anzahl der deutschen Tatverdächtigen und Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen)? Falls es Abweichungen von den Zahlen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat gibt, worauf sind diese im Einzelnen zurückzuführen?

Antwort:

In der nachstehenden Tabelle werden ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS-Schlüssel 111700) erfasste Fälle mit mehr als einem Tatverdächtigen dargestellt.

Jahr	erfasste Fälle*	Tatorte	TV insgesamt	TV deutsch	TV nichtdeutsch
2019	4	Greiz Ilmenau Apolda Erfurt	10	6	4
2020	5	Stadtroda Heiligenstadt Gotha Suhl	11	9	2
2021	3	Erfurt Gotha Gera	9	4	5

* Tatverdächtige (TV) nicht alleinhandelnd

2. Was ist in den einzelnen Fällen jeweils vorgefallen (anonymisierte Einzelsachverhaltsbeschreibung)?

Antwort:

Aufgrund der geringen Fallzahlen sind auch bei einer anonymisierten Einzelfallbeschreibung Rückschlüsse auf den konkreten Einzelfall möglich. Durch die Veröffentlichung der Drucksache könnten nachfolgende Berichterstattungen in den Medien verstärkte gesellschaftliche Reaktionen auf die ursprüngliche Tat hervorrufen und somit das Opfer erneut traumatisieren. Aus diesem Grund wird von der Beantwortung der Frage abgesehen.

Unter Verweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen wird daher von näheren Angaben abgesehen. Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 5. März 2014 auf das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung verwiesen. Dieses habe als Datenschutzgrundrecht in Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen seine besondere Ausprägung gefunden.

Maier
Minister